

Antrag Verpfändung der Vorsorgeleistung (WEF)

Unternehmen

Name

Vorname

Strasse

PLZ/Ort/Land

Geburtsdatum

SV-Nummer 756.

E-Mail

Telefon

Zivilstand

ledig

verheiratet

geschieden

eingetragene Partnerschaft

aufgelöste Partnerschaft

verwitwet

Hinweise

Eine Verpfändung unterliegt grundsätzlich denselben gesetzlichen Bestimmungen wie ein Vorbezug für Wohneigentum (Artikel 30c BVG und Artikel 331d OR):

- Der Höchstbetrag entspricht vor Alter 50 dem aktuellen Altersguthaben. Ab Alter 50 kann nur noch das Guthaben im Alter 50 oder die Hälfte des aktuellen Guthabens (falls dieses höher ist) verpfändet werden.
- Eine Verpfändung kann bis spätestens 3 Jahre vor der Pensionierung erfolgen.
- Die Verpfändung kann nur mit der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten oder des eingetragenen Partners erfolgen. Die Unterschrift muss amtlich beglaubigt sein.

Angaben zur Verpfändung

gesamte Freizügigkeitsleistung

oder

Betrag in CHF _____

Angaben zum Objekt

Art des Objekts

Einfamilienhaus

Stockwerkeigentum

Eigentumsverhältnisse

Alleineigentum

Miteigentum.....%

Gesamteigentum unter Ehegatten/
eingetragenen Partnern

Adresse Objekt

Bestätigung der versicherten Person

- Ich bestätige, dass die Verpfändung für selbstgenutztes Wohneigentum verwendet wird und der vorliegende Antrag wahrheitsgetreu ausgefüllt wurde.
 - Die Kosten von CHF 300.00 werde ich nach Erhalt der Überweisungsdaten der Unigamma BVG-Sammelstiftung überweisen.
-

Unterschriften

Bei Personen, die **verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft** leben, sind eine amtlich beglaubigte Unterschrift des Ehepartners/Partners sowie ein Familienausweis erforderlich.

Bei **unverheirateten Personen** benötigen wir einen aktuellen Personenstandsausweis.

Notwendige Dokumente

- Verpfändungsanzeige der Bank
- Aktueller Pfandvertrag
- Aktueller Grundbuchauszug mit Angabe der Eigentumsverhältnisse

Datum

Unterschrift versicherte Person

Datum

Amtlich beglaubigte Unterschrift des Ehegatten/
des eingetragenen Partners